

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

- Gebührentarif -

Neue Tarife ab 2015

Tarif- stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. Euro	Neu	mtl. Euro	Neu	wöchtl. Euro	Neu	tägl. Euro	Neu	Sonder- regelung	Neu
1	Betrieb von Straßenhandelsstellen, z.B. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen m² Verkehrsfläche	-		8,00		-		-		Mindestgebühr 30,00	
2	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangenen m² Verkehrsfläche	-		4,00		-		-		Mindestgebühr 30,00	
3	Containeraufstellung, je Platz	-				10,00		-			
4	Aufstellen von Tischen, Tresen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, z.B. vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenen m² Verkehrsfläche	15,00		1,50		-		-		Mindestgebühr 30,00	
5	a) Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei	10,00									
	b) Zigarettenautomat je angefangener m² Ausstellungsfläche	20,00		-		-		-			
6	Werbung auf Straßen und Plätzen a) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften) b) politischer Schriften c) Kurzfristige Aufstellung oder Anbringung von Plakattafeln, z.B. Hinweise auf Veranstaltungen in den Größen DIN-A 3, DIN-A 2, DIN-A 1 bis 10 Stück bis 20 Stück	- - -		- - -		- - 10,00 20,00		10,00 - 1,00 2,00		anmeldepflichtig	
7	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangenen m² Ansichtsfläche	30,00		3,00		-		-			
8	Werbeanlagen, die vorübergehend für kurz befristete Werbeaktionen an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen. Die Werbeanlagen dürfen eine Größe von DIN-A 0 nicht überschreiten.	15,00		1,50		-		-		Mindestgebühr 20,00	
9	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangenen m² Verkehrsfläche mindestens jedoch	-		2,00		0,50		-		Mindestgebühr 30,00	
10	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 9 fällt	-		-		-				Mindestgebühr 20,00	